

FBTG

Förderkreis des **Berufskollegs für Technik und Gestaltung** der Stadt Gelsenkirchen

SATZUNG vom 16. Mai 2000 in der Fassung vom 22. Juni 2014

Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen
Städtische Schule der Sekundarstufe II

Berufsschule

(Bautechnik, Drucktechnik, Elektrotechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik,
Metalltechnik, Physik, Chemie, Biologie)

Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr

Berufsgrundschuljahr (Elektrotechnik, Metalltechnik)

Berufsfachschule für Technik (Elektrotechnik, Metalltechnik)

Fachoberschule für Technik (Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik)

Fachoberschule für Gestaltung

Höhere Berufsfachschule

für Informationstechnische Assistenten-innen (3jährig)

Höhere Berufsfachschule

für Gestaltungstechnische Assistenten-innen (3 jährig)

Höhere Berufsfachschule für Technik (HBFS-GOST) (Elektrotechnik, Maschinentchnik)

Fachschule für Technik (Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik)
Ausbildungsgang Betriebswirtschaft

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderkreis des Berufskollegs für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen“.

Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. In seinem Namen führt er danach den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller Freunde und Förderer des Berufskollegs für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, die gewillt sind, Tradition, Ansehen und Gedeihen des Berufskollegs für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen zu pflegen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung enger Verbindungen zwischen des Berufskollegs für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen und der örtlichen Wirtschaft, vor allem den Ausbildungsbetrieben und -organisationen zur Intensivierung der beruflichen Bildung und Ausbildung;
2. Förderung des Unterrichts und der Ausbildung an dem Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen durch finanzielle Mithilfe bei der Beschaffung von Bildungs- und Ausbildungsmitteln;
3. Unterstützung förderungswürdiger Schüler, Auszeichnung herausragender Schülerleistungen;
4. Förderung von Klassenwanderungen, berufskundlichen Exkursionen und Studienfahrten;
5. Förderung von Arbeitsgemeinschaften der Schüler (u. a. Technik, Sport, Gestaltung)
6. Förderung und Fortbildung von Lehrern und Schülern.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist konfessionell, politisch und wirtschaftlich neutral .

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft aller Freunde und Förderer der Schule, insbesondere von:

- Eltern/Erziehungsberechtigten;
- Lehrern, Schülern und Ehemaligen;
- Ausbildungsbetrieben;
- zuständigen Stellen (nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung);
- Organisationen.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Einspruch entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 24,00 Euro jährlich, für Auszubildende und Studenten 12,00 Euro jährlich.

Jedem Mitglied ist es überlassen, den Beitrag freiwillig zu erhöhen.

Über jährliche Zuwendungen an den Förderkreis stellt der Verein unaufgefordert zu Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Bescheinigung aus.

§ 5 Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung;
der Vorstand;
die Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eltern gelten als stillschweigend ermächtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie muss einberufen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die

Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- alle Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens der Hälfte der Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse sind auch gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden;
einem Stellvertreter des Vorsitzenden;
dem Schriftführer;
einem Kassenwart;
dem Schulleiter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Sprecher/die Sprecherin der SV des Berufskollegs für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Buchführung und Erstellung eines Kassenberichtes;
5. Erstellung eines Jahresberichtes;
6. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Ausgaben aus dem Kassenvermögen.

Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassenwart und der Schulleiter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende.

§ 8 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Kassenführung ist jährlich mindestens einmal durch die Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögensverwertung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger des Berufskollegs für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Berufsbildung zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Jede Änderung der Satzung, die die Gemeinnützigkeit berührt, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins tätigt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss beim Eingehen von Verpflichtungen die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränken.